

# Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Ein Input für Verantwortliche  
in Vereinen und Verbänden

# Gliederung

- Neues Bundeskinderschutzgesetz – warum?
- Bedeutung für Vereine
- § 8a SGB VIII
- Definition Kindeswohlgefährdung
- Drei Säulen des Kinderschutzes im Verein
- §72a SGB VIII
- Aufgaben des Vereins
- Aufgaben des Jugendhilfeträgers

# Neues Bundeskinderschutzgesetz – Warum?

- Dennis aus Cottbus (2004)
  - Jessica aus Hamburg (2005)
  - Kevin aus Bremen (2006),
  - Lea-Sophie aus Schwerin (2007)
- Öffentlichkeit und Gesetzgeber sahen Handlungsbedarf:
- **Folge:** Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 (BKISchG)
- Basis für Kinderschutz im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

# Bedeutung für Vereine

- BKiSchG betrifft Vereine in zwei Punkten
  - **§8a (SGB VIII) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
  - §72a (SGB VIII) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

# § 8a SGB VIII

- Vereinbarungen zwischen Jugendhilfe und Jugendamt über das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung müssen geschlossen werden
- Gefährdungseinschätzung intern vornehmen
- Eltern (möglichst) einbeziehen
- Bei Kindeswohlgefährdung an zuständiges Jugendamt/Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) melden

# Definition Kindeswohl(gefährdung)

- Kindeswohlgefährdung (KWG) ist die (drohende) Abwesenheit des Kindeswohls
  - Körperlich
    - Ernährung
    - Körperpflege
    - Ausreichende, witterungsangemessene Kleidung
    - Bewegungsmöglichkeiten
    - Körperliche Unversehrtheit
    - usw.

# Definition Kindeswohl(gefährdung)

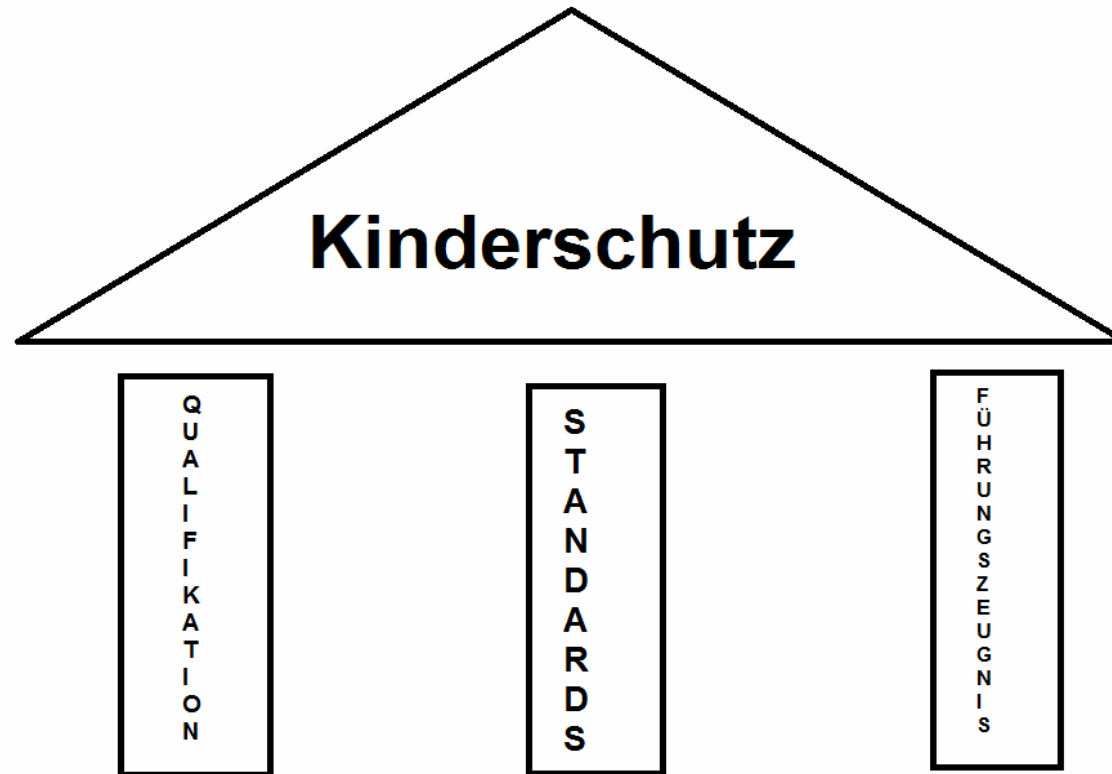
- Geistig
  - Förderung und Unterstützung in Sprache, Denken und Spiel
  - Spielmöglichkeiten
  - Verbale Ansprache
  - usw.
- Seelisch
  - Positive emotionale Beziehung zwischen Eltern und Kind
  - Geborgenheit
  - Rückhalt
  - Förderung von Gefühlsäußerungen
  - Stabilität
  - usw.

# Definition Kindeswohl(gefährdung)

- Das Kindeswohl muss in Relation mit der Lebenswelt (sozial, kulturell, etc.) des Kindes betrachtet werden
- Verantwortung des Vereins:
  - Einschätzen unter hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (z.B. Erziehungsberatungsstelle)
  - Melden
- Verantwortung des ASD-Teams:
  - Beurteilen im Team
  - Entscheiden im Team
  - Einschreiten im Team



# Umsetzung des BKiSchG = Kinderschutz



# 1. Säule des Kinderschutzes: Qualifikation & Sensibilisierung

- Vom Jugendhilfeträger organisierte und finanzierte Fortbildungen für:
  - Vereinsvorstände
  - Hauptamtliche
  - JugendleiterInnen
- Zusätzlich sind Inhouse-Schulungen im Verein oder Jugendkonferenz in Kooperation mit dem Kreisjugendring und/oder der Beratungsstelle „Lichtblick“ möglich

## 2. Säule des Kinderschutzes: Qualitätsstandard, Kontaktinformation & Notfallregelung

- Mögliche Standards:
    - Vereinsinterne Vertrauensperson
    - Regelmäßige Fortbildung
    - Notfallregelungen
    - Verhaltenskodex
    - Zugang zu Kontaktinformationen
    - Führungszeugnisse
- **Klärung:** Welche Qualitätsstandards, Notfallregelungen hat der Verein/Landesverband bereits

## 2. Säule des Kinderschutzes: Qualitätsstandard, Kontaktinformation & Notfallregelung

- Beispiel zur Notfallregelung:
  - Eigenbeobachtung und Gefahr ist nicht im Verzug
    - Ruhe bewahren
    - Fall vertraulich behandeln
    - Dokumentation
    - An zuständige Stelle wenden:
      - Vereinsinterne Vertrauensperson
      - Vorstand
      - Hauptamtliche Mitarbeiter/ Kümmerer
      - Beratungsstelle
      - Zuständiges Jugendamt
      - Polizei

## *2. Säule des Kinderschutzes:* Qualitätsstandard, Kontaktinformation & Notfallregelung

- Wenn Gefahr nicht im Verzug, sich Betroffener anvertraut:
  - Gegenüber ernst nehmen
  - Keine „falschen“ Versprechungen
  - Keine Vorverurteilung oder Konfrontation
  - Betroffenen in weitere Handlungsschritte mit einbeziehen

## *2. Säule des Kinderschutzes:* Qualitätsstandard, Kontaktinformation & Notfallregelung

- Wenn Gefahr im Verzug:
  - Hilfe holen (Einschätzung durch Dritte, Kontakt zum Jugendhilfeträger, Polizei, etc.)
  - Selbst einschreiten (ggf. Rückkehr ins Elternhaus verhindern)

# Bedeutung für Vereine

- BKiSchG betrifft Vereine in zwei Punkten
  - §8a (SGB VIII) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
  - **§72a (SGB VIII) Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**



# §72a SGB VIII

- Vereinbarung zwischen Jugendhilfe und Jugendamt
  - Träger dürfen keine Personen beschäftigen, die nach in §72 festlegten Gesetzen bereits verurteilt wurden
  - Träger ist verpflichtet, Einsicht in das Führungszeugnis zu nehmen
  - Das betrifft sämtliche Mitarbeiter, ob haupt- oder ehrenamtlich



# 3. Säule des Kinderschutzes: (erweitertes) Führungszeugnis

- Verein legt selbständig Kriterien für Einsicht ins Führungszeugnis fest
- Bei einschlägigen/relevanten Vorstrafen → Ausschluss
- Welche dies sind, sind genau im §72a geregelt
- Dokumentation:
  - Datum der Einsichtnahme
  - Datum der Ausstellung
- Führungszeugnis fünf Jahre gültig

# 3. Säule: (erweitertes) Führungszeugnis

- Führungszeugnis wird von der betreffenden Person bei der zuständigen Gemeinde beantragt
- Kostenlos bei Nachweis des Ehrenamtes
- Führungszeugnis bleibt im Besitz der betreffenden Person

# Aufgabe der Vereine

- Freie Träger, die Maßnahmeförderung erhalten, **müssen** Vereinbarung schließen
- Allen anderen Trägern wird *empfohlen* präventive Strukturen als Qualitätsstandard zu schaffen
  - Vereinbarung kann freiwillig geschlossen werden

# Aufgabe des Jugendhilfeträgers

- Vereinbarungen mit freien Trägern schließen
- Kostenlose Fortbildung und Qualifizierung
- Beratung und Unterstützung beim Aufbau neuer Strukturen zum präventiven Kinderschutz

*Das neue  
Bundeskinderschutzgesetz*

=

**Kinderschutz**

=

**Mitarbeiterschutz**